

**Bundesgesetz
über das Schweizer Bürgerrecht
(Bürgerrechtsgesetz, BüG)**

Vorentwurf 16.12.09

vom ...2009

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 38 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²
beschliesst:*

**1. Titel: Erwerb und Verlust von Gesetzes wegen
1. Kapitel: Erwerb von Gesetzes wegen**

Art. 1 Durch Abstammung

¹ Schweizer Bürgerin oder Bürger ist von Geburt an:

- a. das Kind, dessen Eltern miteinander verheiratet sind und dessen Vater oder Mutter Schweizer Bürgerin oder Bürger ist;
- b. das Kind einer Schweizer Bürgerin, die mit dem Vater nicht verheiratet ist.

² Das unmündige ausländische Kind eines schweizerischen Vaters, der mit der Mutter nicht verheiratet ist, erwirbt das Schweizer Bürgerrecht, wie wenn der Erwerb mit der Geburt erfolgt wäre, durch die Begründung des Kindesverhältnisses zum Vater.

³ Hat das unmündige Kind, das nach Absatz 2 das Schweizer Bürgerrecht erwirbt, eigene Kinder, so erwerben diese ebenfalls das Schweizer Bürgerrecht.

Art. 2 Kantons- und Gemeindebürgerrecht

¹ Mit dem Schweizer Bürgerrecht erwirbt das Kind das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des schweizerischen Elternteils.

² Haben beide Elternteile das Schweizer Bürgerrecht, so erwirbt das Kind:

SR

¹ SR 101

² BBl 2009

2009-.....

- a. das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Vaters, wenn die Eltern miteinander verheiratet sind;
- b. das Kantons- und Gemeindebürgerrecht der Mutter, wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind.

³ Das unmündige Kind erwirbt das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Vaters, wenn dieser die Mutter heiratet oder während der Ehe Schweizer Bürger wird. Es verliert gleichzeitig das Kantons- und Gemeindebürgerrecht der Mutter.

⁴ Werden ausländische Ehegatten an verschiedenen Orten eingebürgert, so erwirbt die Ehefrau zusätzlich das Kantons- und Gemeindebürgerrecht ihres Ehemannes.

Art. 3 Findelkind

¹ Das in der Schweiz gefundene Kind unbekannter Abstammung erhält das Bürgerrecht des Kantons, in welchem es ausgesetzt wurde, und damit das Schweizer Bürgerrecht.

² Der Kanton bestimmt, welches Gemeindebürgerrecht es erhält.

³ Die so erworbenen Bürgerrechte erlöschen, wenn die Abstammung des Kindes festgestellt wird, sofern es noch unmündig ist und nicht staatenlos wird.

Art. 4 Adoption

Wird ein unmündiges ausländisches Kind von einer Person mit Schweizer Bürgerrecht adoptiert, so erwirbt es das Kantons- und Gemeindebürgerrecht der adoptierenden Person und damit das Schweizer Bürgerrecht.

2. Kapitel: Verlust von Gesetzes wegen

Art. 5 Durch Aufhebung des Kindesverhältnisses

Wird das Kindesverhältnis zum Elternteil, der dem Kind das Schweizer Bürgerrecht vermittelt hat, aufgehoben, so verliert das Kind das Schweizer Bürgerrecht, sofern es dadurch nicht staatenlos wird.

Art. 6 Durch Adoption

¹ Wird eine unmündige Person mit Schweizer Bürgerrecht von einer Ausländerin oder einem Ausländer adoptiert, so verliert sie mit der Adoption das Schweizer Bürgerrecht, wenn sie damit die Staatsangehörigkeit des Adoptierenden erwirbt oder diese bereits besitzt.

² Der Verlust des Schweizer Bürgerrechts tritt nicht ein, wenn mit der Adoption auch ein Kindesverhältnis zu einem schweizerischen Elternteil begründet wird oder nach der Adoption ein solches bestehen bleibt.

³ Wird die Adoption aufgehoben, so gilt der Verlust des Schweizer Bürgerrechts als nicht eingetreten.

Art. 7 Bei Geburt im Ausland

¹ Das im Ausland geborene Kind eines schweizerischen Elternteils, das noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzt, verwirkt das Schweizer Bürgerrecht mit der Vollendung des 22. Lebensjahres, wenn es nicht bis dahin einer schweizerischen Behörde im Ausland oder Inland gemeldet worden ist oder sich selber gemeldet hat oder schriftlich erklärt, das Schweizer Bürgerrecht beibehalten zu wollen.

² Verwirkt das Kind das Schweizer Bürgerrecht nach Absatz 1, so verwirken es auch seine Kinder.

³ Als Meldung im Sinne von Absatz 1 genügt namentlich jede Mitteilung von Eltern, Verwandten oder Bekannten im Hinblick auf die Eintragung in die heimatlichen Register, auf die Immatrikulation oder die Ausstellung von Ausweisschriften.

⁴ Wer gegen seinen Willen die Meldung oder Erklärung nach Absatz 1 nicht rechtzeitig abgeben konnte, kann sie gültig noch innerhalb eines Jahres nach Wegfall des Hinderungsgrundes abgeben.

Art. 8 Kantons- und Gemeindebürgerrecht

Wer das Schweizer Bürgerrecht von Gesetzes wegen verliert, verliert damit das Kantons- und Gemeindebürgerrecht.

2. Titel: Erwerb und Verlust durch behördlichen Beschluss

1. Kapitel: Erwerb durch behördlichen Beschluss

1. Abschnitt: Ordentliche Einbürgerung

Art. 9 Formelle Voraussetzungen

Die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes erfordert, dass die Bewerberin oder der Bewerber bei der Gesuchstellung:

- a. eine Niederlassungsbewilligung besitzt, und
- b. einen Aufenthalt von insgesamt acht Jahren in der Schweiz nachweist, wovon ein Jahr unmittelbar vor Einreichung des Gesuchs.

Art. 10 Berechnung der Aufenthaltsdauer bei Jugendlichen und bei eingetragener Partnerschaft

¹ Für die Berechnung der Aufenthaltsdauer nach Artikel 9 Buchstabe b wird die Zeit, während welcher die Bewerberin oder der Bewerber zwischen dem vollendeten 10. und 20. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet.

² Für die eingetragene Partnerin einer Schweizer Bürgerin oder den eingetragenen Partner eines Schweizer Bürgers genügt eine Aufenthaltsdauer von insgesamt fünf Jahren in der Schweiz, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung, sofern sie oder er seit drei Jahren in eingetragener Partnerschaft mit der Schweizer Bürgerin oder dem Schweizer Bürger lebt.

Art. 11 Materielle Voraussetzungen

Die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes erfordert, dass die Bewerberin oder der Bewerber:

- a. erfolgreich integriert ist;
- b. mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut ist;
- c. keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz darstellt.

Art. 12 Integrationskriterien

¹ Eine erfolgreiche Integration zeigt sich insbesondere:

- a. im Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
- b. in der Respektierung der grundlegenden Prinzipien der Bundesverfassung;
- c. in der Fähigkeit, sich in einer Landessprache zu verständigen, und
- d. im Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben oder zum Erwerb von Bildung.

² Der Situation von Personen, welche die Integrationskriterien von Absatz 1 Buchstabe c und d aus psychischen oder physischen Gründen nicht erfüllen können, ist angemessen Rechnung zu tragen.

Art. 13 Einbürgerungsverfahren

¹ Der Kanton bezeichnet die Behörde, bei welcher das Einbürgerungsgesuch einzureichen ist.

² Können der Kanton und, falls das kantonale Recht dies vorsieht, die Gemeinde die Einbürgerung zusichern, leiten sie das Einbürgerungsgesuch an das Bundesamt für Migration (BFM) weiter.

³ Sind alle formellen und materiellen Voraussetzungen erfüllt, erteilt das BFM die Einbürgerungsbewilligung des Bundes und stellt diese der kantonalen Einbürgerungsbehörde zum Entscheid über die Einbürgerung zu.

Art. 14 Kantonaler Einbürgerungsentscheid

¹ Die zuständige kantonale Behörde trifft den Einbürgerungsentscheid innert sechs Monaten nach Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes. Nach Ablauf dieser Frist verliert die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung ihre Gültigkeit.

² Sie lehnt die Einbürgerung ab, wenn ihr nach Erteilung der Einbürgerungsbewilligung Tatsachen bekannt werden, aufgrund welcher die Einbürgerung nicht zugesichert worden wäre.

³ Mit Eintritt der Rechtskraft des kantonalen Einbürgerungsentscheids wird das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht sowie das Schweizer Bürgerrecht erworben.

Art. 15 Verfahren im Kanton

¹ Das Verfahren im Kanton und in der Gemeinde wird durch das kantonale Recht geregelt.

² Das kantonale Recht kann vorsehen, dass ein Einbürgerungsgesuch den Stimmberechtigten an einer Gemeindeversammlung zum Entscheid vorgelegt wird.

Art. 16 Begründungspflicht

¹ Die Ablehnung eines Einbürgerungsgesuches ist zu begründen.

² Die Stimmberechtigten können ein Einbürgerungsgesuch nur ablehnen, wenn ein entsprechender Antrag gestellt und begründet wurde.

Art. 17 Schutz der Privatsphäre

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass bei der Einbürgerung im Kanton und in der Gemeinde die Privatsphäre beachtet wird.

² Den Stimmberechtigten sind die folgenden Daten bekannt zu geben:

- a. Staatsangehörigkeit;
- b. Aufenthaltsdauer;
- c. Angaben, die erforderlich sind zur Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen, insbesondere der erfolgreichen Integration.

³ Die Kantone berücksichtigen bei der Auswahl der Daten nach Absatz 2 den Adressatenkreis.

Art. 18 Kantonale und kommunale Aufenthaltsdauer

¹ Sofern die Kantone eine Mindestaufenthaltsdauer im Kanton oder in der Gemeinde vorsehen, soll diese die Dauer, die für eine erfolgreiche Integration üblicherweise erforderlich ist, nicht übersteigen.

² Beträgt die im Kanton geforderte Mindestaufenthaltsdauer mehr als drei Jahre, ist die in einem andern Kanton unmittelbar vor der Ankunft verbrachte Aufenthaltsdauer angemessen anzurechnen.

³ Beträgt die in der Gemeinde geforderte Mindestaufenthaltsdauer mehr als ein Jahr, ist die Aufenthaltsdauer in einer anderen Gemeinde des Kantons unmittelbar vor der Ankunft in der Gemeinde angemessen anzurechnen.

Variante zu Art. 18 Kantonale und kommunale Aufenthaltsdauer

¹ Die Kantone sehen in ihren Gesetzen eine eigene Aufenthaltsdauer von bis zu drei Jahren im Kanton oder in der Gemeinde vor.

² Wer nach einem Aufenthalt von mindestens drei Jahren in eine andere Gemeinde des gleichen Kantons zieht, kann nach einer Wartefrist von einem Jahr ein Einbürgerungsgesuch stellen.

Art. 19 Ehrenbürgerrecht

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts an eine Ausländerin oder an einen Ausländer durch einen Kanton oder eine Gemeinde ohne eidgenössische Bewilligung hat nicht die Wirkungen einer Einbürgerung.

2. Abschnitt: Erleichterte Einbürgerung**Art. 20** Materielle Voraussetzungen

¹ Die erleichterte Einbürgerung setzt das Vorliegen der Integrationskriterien nach Artikel 12 bei der Bewerberin oder beim Bewerber voraus.

² Die erleichterte Einbürgerung setzt zusätzlich voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.

³ Für Bewerberinnen und Bewerber, die keinen Aufenthalt in der Schweiz haben, gelten die Voraussetzungen von Absatz 1 und 2 sinngemäss.

Art. 21 Ehegatte einer Schweizerin oder eines Schweizers

¹ Wer eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, kann nach der Eheschliessung mit einer Schweizerin oder einem Schweizer ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn sie oder er:

- a. seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem Ehegatten lebt, und
- b. sich insgesamt fünf Jahre in der Schweiz aufgehalten hat, wovon ein Jahr unmittelbar vor Einreichung des Gesuchs.

² Wer im Ausland lebt oder gelebt hat, kann das Gesuch auch stellen, wenn er oder sie:

- a. seit sechs Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem Ehegatten lebt, und
- b. mit der Schweiz eng verbunden ist.

³ Die eingebürgerte Person erwirbt das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des schweizerischen Ehegatten. Besitzt dieser mehrere Kantons- und Gemeindebürgerrechte, kann sie sich dafür entscheiden, nur ein Kantons- und Gemeindebürgerrecht zu erwerben.

Art. 22 Irrtümlich angenommenes Schweizer Bürgerrecht

¹ Wer während wenigstens fünf Jahren im guten Glauben gelebt hat, das Schweizer Bürgerrecht zu besitzen, und während dieser Zeit von kantonalen oder Gemeindebehörden tatsächlich als Schweizerin oder als Schweizer behandelt worden ist, kann ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen.

² Die eingebürgerte Person erhält das Kantonsbürgerrecht des für den Irrtum verantwortlichen Kantons. Dieser bestimmt, welches Gemeindebürgerrecht gleichzeitig erworben wird.

Art. 23 Staatenloses Kind

¹ Ein staatenloses unmündiges Kind kann ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn es einen Aufenthalt von insgesamt fünf Jahren in der Schweiz nachweist, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung.

² Jeder Aufenthalt in der Schweiz in Übereinstimmung mit den ausländerrechtlichen Vorschriften wird angerechnet.

³ Das eingebürgerte Kind erwirbt das Bürgerrecht der Wohngemeinde und des Wohnkantons.

Art. 24 Kind eines eingebürgerten Elternteils

¹ Ein ausländisches Kind, das im Zeitpunkt der Einreichung des Einbürgerungsgesuches eines Elternteils unmündig war und nicht in die Einbürgerung einbezogen wurde, kann vor Vollendung des 22. Altersjahres ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn es einen Aufenthalt von insgesamt fünf Jahren in der Schweiz nachweist, wovon ein Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung.

² Das eingebürgerte Kind erwirbt das Bürgerrecht des schweizerischen Elternteils.

Art. 25 Zuständigkeit und Verfahren

¹ Das BFM entscheidet über die erleichterte Einbürgerung; es hört den Kanton vorher an.

² Der Bundesrat regelt den Ablauf des Verfahrens und kann festlegen, dass Personen mit Aufenthalt in der Schweiz das Gesuch bei der Einbürgerungsbehörde des Wohnkantons einreichen müssen, welcher die Erhebungen vornimmt und das Gesuch anschliessend an das BFM weiterleitet.

3. Abschnitt: Wiedereinbürgerung

Art. 26 Voraussetzungen

¹ Die Wiedereinbürgerung erfordert, dass die Bewerberin oder der Bewerber:

- a. erfolgreich integriert ist, wenn sie oder er sich in der Schweiz aufhält;
- b. eng mit der Schweiz verbunden ist, wenn sie oder er sich im Ausland aufhält;
- c. die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachtet;
- d. die grundlegenden Prinzipien der Bundesverfassung beachtet, und
- e. keine Gefährdung der inneren oder äusseren Sicherheit der Schweiz darstellt.

² Für Bewerberinnen und Bewerber, die sich nicht in der Schweiz aufhalten, gelten die Voraussetzungen von Absatz 1 Buchstabe c bis e sinngemäss.

Art. 27 Nach Verwirkung und Verlust des Bürgerrechts

¹ Wer das Schweizer Bürgerrecht verwirkt oder verloren hat, kann innert zehn Jahren ein Gesuch um Wiedereinbürgerung stellen.

² Nach Ablauf der in Absatz 1 erwähnten Frist kann die Wiedereinbürgerung beantragen, wer seit mindestens drei Jahren Aufenthalt in der Schweiz hat.

³ Ausgenommen sind Personen, deren Einbürgerung nichtig erklärt wurde oder denen das Schweizer Bürgerrecht entzogen wurde.

Art. 28 Wirkung

Durch die Wiedereinbürgerung wird das Kantons- und Gemeindebürgerrecht, das die Bewerberin oder der Bewerber zuletzt besessen hat, erworben.

Art. 29 Zuständigkeit

Das BFM entscheidet über die Wiedereinbürgerung; es hört den Kanton vorher an.

4. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen**Art. 30** Einbezug der Kinder

¹ In die Einbürgerung werden die unmündigen Kinder der Bewerberin oder des Bewerbers einbezogen.

² Auf begründeten und schriftlichen Antrag des gesetzlichen Vertreters können unmündige Kinder vom Einbezug in die Einbürgerung ausgenommen werden.

Art. 31 Unmündige

¹ Unmündige können das Gesuch um Einbürgerung nur durch ihren gesetzlichen Vertreter einreichen. Stehen sie unter Vormundschaft, ist die Zustimmung der vormundschaftlichen Behörden nicht erforderlich.

² Ab dem Alter von 16 Jahren haben minderjährige Bewerberinnen oder Bewerber zudem ihren eigenen Willen auf Erwerb des Schweizer Bürgerrechts schriftlich zu erklären.

Art. 32 Mündigkeit

Mündigkeit und Unmündigkeit im Sinne dieses Gesetzes richten sich nach Artikel 14 des Zivilgesetzbuches³.

Art. 33 Aufenthalt

¹ Als Aufenthalt im Sinne dieses Gesetzes gilt für Ausländerinnen und Ausländer die Anwesenheit in der Schweiz in Übereinstimmung mit den ausländerrechtlichen Vorschriften.

² An die Aufenthaltsdauer angerechnet wird der Aufenthalt in der Schweiz mit Aufenthaltstitel in Form einer Niederlassungsbewilligung, Aufenthaltsbewilligung oder vorläufigen Aufnahme.

³ Kurzfristiges Verlassen der Schweiz mit der Absicht auf Rückkehr unterbricht den Aufenthalt nicht.

³ SR 210

⁴ Der Aufenthalt in der Schweiz gilt als bei der Abreise ins Ausland aufgegeben, wenn die Ausländerin oder der Ausländer sich polizeilich abmeldet oder während mehr als sechs Monaten tatsächlich im Ausland weilt.

Art. 34 Kantonale Erhebungen

¹ Wird ein Gesuch um ordentliche Einbürgerung gestellt, so prüft die zuständige kantonale Behörde nach Vorliegen der Voraussetzungen nach Artikel 9, ob die Voraussetzungen von Artikel 11 Buchstaben a und b erfüllt sind.

² Das BFM beauftragt die kantonale Einbürgerungsbehörde mit den Erhebungen, die für die Beurteilung der Voraussetzungen einer erleichterten Einbürgerung, einer Wiedereinbürgerung oder für die Nichtigerklärung einer Einbürgerung oder den Entzug des Schweizer Bürgerrechts nötig sind.

³ Der Bundesrat regelt das Verfahren. Er kann einheitliche Richtlinien für die Erstellung von Erhebungsberichten erlassen und Ordnungsfristen für die Durchführung der in Absatz 2 erwähnten Erhebungen vorsehen.

Art. 35 Erhebung und Vorauszahlung der Gebühren

¹ Die Bundesbehörden sowie die kantonalen und kommunalen Behörden erheben im Zusammenhang mit Einbürgerungsverfahren oder Verfahren betreffend Nichtigerklärungen von Einbürgerungen Gebühren. Diese decken auch den nach Artikel 25 Absatz 2 entstehenden Aufwand der Kantone und Gemeinden.

² Die Gebühren dürfen höchstens kostendeckend sein.

³ Für die Verfahren in seiner Zuständigkeit kann der Bund eine Vorauszahlung der Gebühren verlangen.

Art. 36 Nichtigerklärung

¹ Die Einbürgerung kann vom BFM nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist.

² Die Einbürgerung kann innert zwei Jahren, nachdem das BFM vom rechtserheblichen Sachverhalt Kenntnis erhalten hat, spätestens aber innert acht Jahren nach dem Erwerb des Schweizer Bürgerrechts nichtig erklärt werden. Nach jeder Untersuchungshandlung, die der eingebürgerten Person mitgeteilt wird, beginnt eine neue zweijährige Verjährungsfrist zu laufen. Die Fristen stehen während eines Beschwerdeverfahrens still.⁴

⁴ 06.414. Pa. Iv. Lustenberger. Änderung Bürgerrechtsgesetz. Nichtigerklärung. Fristausdehnung.

³ Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Einbürgerung nach den Artikeln 9-19 auch von der kantonalen Behörde nichtig erklärt werden.

⁴ Die Nichtigkeit erstreckt sich auf alle Familienmitglieder, deren Schweizer Bürgerrecht auf der nichtig erklärten Einbürgerung beruht, sofern nicht ausdrücklich anders verfügt wird.

⁵ Nach der rechtskräftigen Nichtigerklärung einer Einbürgerung kann ein neues Einbürgerungsgesuch erst nach Ablauf von zwei Jahren gestellt werden.

⁶ Die Wartefrist von Absatz 5 gilt nicht für die in die Nichtigerklärung einbezogenen Kinder.

⁷ Zusammen mit der Nichtigerklärung wird der Entzug der Ausweise verfügt.

2. Kapitel: Verlust durch behördlichen Beschluss

1. Abschnitt: Entlassung

Art. 37 Entlassungsgesuch und -beschluss

¹ Schweizer Bürgerinnen und Bürger werden auf Begehren aus dem Bürgerrecht entlassen, wenn sie keinen Aufenthalt in der Schweiz haben und eine andere Staatsangehörigkeit besitzen oder ihnen eine solche zugesichert ist. Für Unmündige gilt Artikel 31 sinngemäss.

² Die Entlassung wird von der Behörde des Heimatkantons ausgesprochen.

³ Der Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechts und damit des Schweizer Bürgerrechts tritt mit der Zustellung der Entlassungsurkunde ein.

Art. 38 Einbezug von Kindern

¹ In die Entlassung werden die unmündigen, unter der elterlichen Sorge der Entlassenen stehenden Kinder einbezogen; Kinder über 16 Jahre jedoch nur, wenn sie schriftlich zustimmen.

² Sie dürfen ebenfalls in der Schweiz keinen Aufenthalt haben und müssen eine andere Staatsangehörigkeit besitzen, oder es muss ihnen eine solche zugesichert sein.

Art. 39 Entlassungsurkunde

¹ Der Heimatkanton stellt eine Entlassungsurkunde aus, in der alle Personen, auf die sich die Entlassung erstreckt, aufgeführt sind.

² Das BFM veranlasst die Zustellung der Entlassungsurkunde und unterrichtet den Kanton von der erfolgten Zustellung.

³ Es schiebt die Zustellung auf, solange nicht damit gerechnet werden kann, dass die entlassene Person die ihr zugesicherte ausländische Staatsangehörigkeit erhalten wird.

⁴ Ist der Aufenthaltsort der oder des Entlassenen unbekannt, so kann die Entlassung im Bundesblatt veröffentlicht werden. Diese Veröffentlichung hat die gleichen Wirkungen wie die Zustellung der Entlassungsurkunde.

Art. 40 Gebühren

¹ Die Kantone sind berechtigt, für die Behandlung eines Entlassungsgesuches eine kostendeckende Gebühr zu beziehen.

² Die Zustellung der Entlassungsurkunde darf aber nicht von der Entrichtung der Gebühr abhängig gemacht werden.

Art. 41 Mehrfaches kantonales Bürgerrecht

¹ Bei Schweizerinnen und Schweizern mit Bürgerrecht mehrerer Kantone kann das Gesuch bei einem der Heimatkantone eingereicht werden.

² Entscheidet ein Heimatkanton über die Entlassung, bewirkt die Zustellung des Entscheides den Verlust des Schweizer Bürgerrechts sowie aller Kantons- und Gemeindebürgerrechte.

³ Der Kanton, welcher über die Entlassung entschieden hat, informiert von Amtes wegen die übrigen Heimatkantone.

2. Abschnitt: Entzug

Art. 42 Voraussetzungen

Das BFM kann mit Zustimmung der Behörde des Heimatkantons einer Doppelbürgerin oder einem Doppelbürger das Schweizer-, Kantons- und Gemeindebürgerrecht entziehen, wenn ihr oder sein Verhalten den Interessen oder dem Ansehen der Schweiz erheblich nachteilig ist.

3. Titel: Feststellungsverfahren

Art. 43 Zuständigkeit

¹ Wenn fraglich ist, ob eine Person das Schweizer Bürgerrecht besitzt, so entscheidet, auf Antrag oder von Amtes wegen, die Behörde des Kantons, dessen Bürgerrecht mit in Frage steht.

² Antragsberechtigt ist auch das BFM.

4. Titel: Bearbeitung von Personendaten und Amtshilfe**Art. 44** Datenbearbeitung

¹ Das BFM kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz Personendaten bearbeiten, einschliesslich der Persönlichkeitsprofile und der besonders schützenswerten Daten über die religiösen Ansichten, die politischen Tätigkeiten, die Gesundheit, über Massnahmen der sozialen Hilfe und über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen. Dazu betreibt es ein elektronisches Informationssystem.

² Der Bundesrat erlässt Ausführungsbestimmungen über:

- a. die Organisation und den Betrieb des Informationssystems;
- b. den Zugriff auf die Daten;
- c. die Bearbeitungsberechtigung;
- d. die Aufbewahrungsdauer der Daten;
- e. die Archivierung und Löschung der Daten;
- f. die Datensicherheit.

Art. 45 Datenbekanntgabe

¹ Auf Anfrage und in Einzelfällen kann das BFM den Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, die mit Aufgaben im Zusammenhang mit dem Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts betraut sind, alle Personendaten bekannt geben, die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendig sind.

² Es macht dem Bundesverwaltungsgericht diejenigen Personendaten durch ein Abrufverfahren zugänglich, die für die Instruktion von Beschwerden notwendig sind. Der Bundesrat regelt den Umfang dieser Daten.

Art. 46 Amtshilfe

¹ In Einzelfällen geben die mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden untereinander auf schriftliches und begründetes Gesuch die Daten bekannt, die sie benötigen, um:

- a. über ein Gesuch um ordentliche Einbürgerung, erleichterte Einbürgerung oder Wiedereinbürgerung zu befinden;
- b. die Nichtigerklärung einer Einbürgerung auszusprechen;
- c. über ein Gesuch um Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht zu befinden;
- d. den Entzug des Bürgerrechts auszusprechen;
- e. einen Feststellungsentscheid über das Schweizer Bürgerrecht einer Person zu fällen.

² Andere Behörden des Bundes, der Kantone- und der Gemeinden sind in Einzelfällen auf begründetes und schriftliches Gesuch hin verpflichtet, den mit dem Vollzug dieses Gesetzes betrauten Behörden die Daten bekanntzugeben, die für die Aufgaben nach Absatz 1 notwendig sind.

5. Titel: Rechtsschutz

Art. 47 Beschwerde vor einem kantonalen Gericht

Die Kantone setzen Gerichtsbehörden ein, die als letzte kantonale Instanzen Beschwerden gegen ablehnende Entscheide über die ordentliche Einbürgerung beurteilen.

Art. 48 Beschwerde auf Bundesebene

¹ Beschwerden gegen letztinstanzliche Verfügungen der Kantone und gegen Entscheide der Verwaltungsbehörden des Bundes richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

² Zur Beschwerde berechtigt sind auch die betroffenen Kantone und Gemeinden.

6. Titel: Schlussbestimmungen

1. Kapitel: Vollzug sowie Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Art. 49 Vollzug

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt. Er erlässt die Ausführungsbestimmungen.

Art. 50 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Die Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts werden im Anhang geregelt.

2. Kapitel: Übergangsbestimmungen

Art. 51 Nichtrückwirkung

¹ Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts richten sich nach dem Recht, das bei Eintritt des massgebenden Tatbestandes in Kraft steht.

² Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereichte Gesuche werden bis zum Entscheid über das Gesuch nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts behandelt.

Art. 52 Erleichterte Einbürgerung für das Kind eines schweizerischen Elternteils

¹ Das ausländische Kind aus der Ehe einer Schweizerin mit einem Ausländer, dessen Mutter vor oder bei der Geburt des Kindes das Schweizer Bürgerrecht besass, kann ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn es mit der Schweiz eng verbunden ist.

² Das vor dem 1. Januar 2006 geborene ausländische Kind eines schweizerischen Vaters kann ein Gesuch um erleichterte Einbürgerung stellen, wenn es die Voraussetzungen von Artikel 1 Absatz 2 erfüllt und mit der Schweiz eng verbunden ist.

³ Das Kind erwirbt das Kantons- und Gemeindebürgerrecht, das der schweizerische Elternteil besitzt oder zuletzt besass, und somit das Schweizer Bürgerrecht.

⁴ Die Voraussetzungen von Artikel 20 gelten sinngemäss.

3. Kapitel: Referendum und Inkraftsetzung**Art. 53**

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Anhang
(Art. 50)

Aufhebung und Änderung des geltenden Rechts

I

Das Bürgerrechtsgesetz vom 29. September 1952⁵ wird aufgehoben.

II

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) vom 16.12.2005⁶

Art. 62 Widerruf von Bewilligungen und anderen Verfügungen

Die zuständige Behörde kann Bewilligungen, ausgenommen die Niederlassungsbewilligung, und andere Verfügungen nach diesem Gesetz widerrufen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer:

- f. in rechtsmissbräuchlicher Weise versucht hat, das Schweizer Bürgerrecht zu erschleichen, oder ihr oder ihm dieses aufgrund einer rechtskräftigen Verfügung im Rahmen einer Nichtigerklärung gemäss Artikel 36 Bürgerrechtsgesetz⁷ entzogen worden ist.

Art. 63 Abs. 1 Widerruf der Niederlassungsbewilligung

Die Niederlassungsbewilligung kann nur widerrufen werden, wenn:

- d. die Ausländerin oder der Ausländer in rechtsmissbräuchlicher Weise versucht hat, das Schweizer Bürgerrecht zu erschleichen, oder ihr oder ihm dieses aufgrund einer rechtskräftigen Verfügung im Rahmen einer Nichtigerklärung gemäss Artikel 36 Bürgerrechtsgesetz⁸ entzogen worden ist.

⁵ SR 141.0

⁶ SR 142.20

⁷ Bundesgesetz vom ... über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BüG; SR 141.0).

⁸ Bundesgesetz vom ... über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BüG; SR 141.0).

2. Bundesgesetz über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisgesetz, AwG) vom 22. Juni 2001⁹

Art. 7 Entzug von Ausweisen

^{1bis} Bei der Nichtigerklärung der Einbürgerung nach Artikel 36 BüG¹⁰ verfügt die zuständige Behörde gleichzeitig den Entzug von Ausweisen.

^{1ter} Entzogene Ausweise sind der zuständigen ausstellenden Behörde innert 30 Tagen zurückzugeben. Nach Ablauf dieser Frist gelten die entzogenen, aber nicht zurückgegebenen Ausweise als verloren und werden im automatisierten Polizeifahndungssystem (RIPOL) ausgeschrieben.

⁹ SR 143.1

¹⁰ Bundesgesetz vom ... über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BüG; SR 141.0).

